

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



26. Jahrgang – 648. Ausgabe

Montag, 24. Juli 2017

Nummer 16 – Woche 30

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 36/2010 „Berkenbrücker Chaussee Heizwerk“
- Bekanntmachung der Berichtigung des Flächennutzungsplans Nr. 01/2016 „Berkenbrücker Chaussee Heizwerk“
- Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 14/2014 „Wiese am Woltersdorfer Kirchsteig“
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 38/2014 „Solarfeld am Heinrichstift“
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 39/2015 „Kolzenburg Kirchsteig“
- Beschlüsse der 29. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2014 - 2019 vom 18. Juli 2017
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 38 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 40 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) der Wahlleiterin über die zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Luckenwalde am 24. September 2017

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 36/2010 „Berkenbrücker Chaussee Heizwerk“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.11.2016 den Bebauungsplan Nr. 36/2010 „Berkenbrücker Chaussee Heizwerk“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36/2010 „Berkenbrücker Chaussee Heizwerk“ ist in der Übersichtskarte auf Seite 3 dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 36/2010 „Berkenbrücker Chaussee Heizwerk“ wird mit seiner Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus der Stadt Luckenwalde, Markt 10, Stadtplanungsamt, während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 08.30 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr sowie

Donnerstag 08.30 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 36/2010 „Berkenbrücker Chaussee Heizwerk“ der Stadt Luckenwalde tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Sind durch diesen Bebauungsplan nach den §§ 39 und 42 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile eingetreten, besteht gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB eine Entschädigungsberechtigung, wenn diese innerhalb von drei Jahren bei dem Entschädigungspflichtigen schriftlich beantragt wurde.

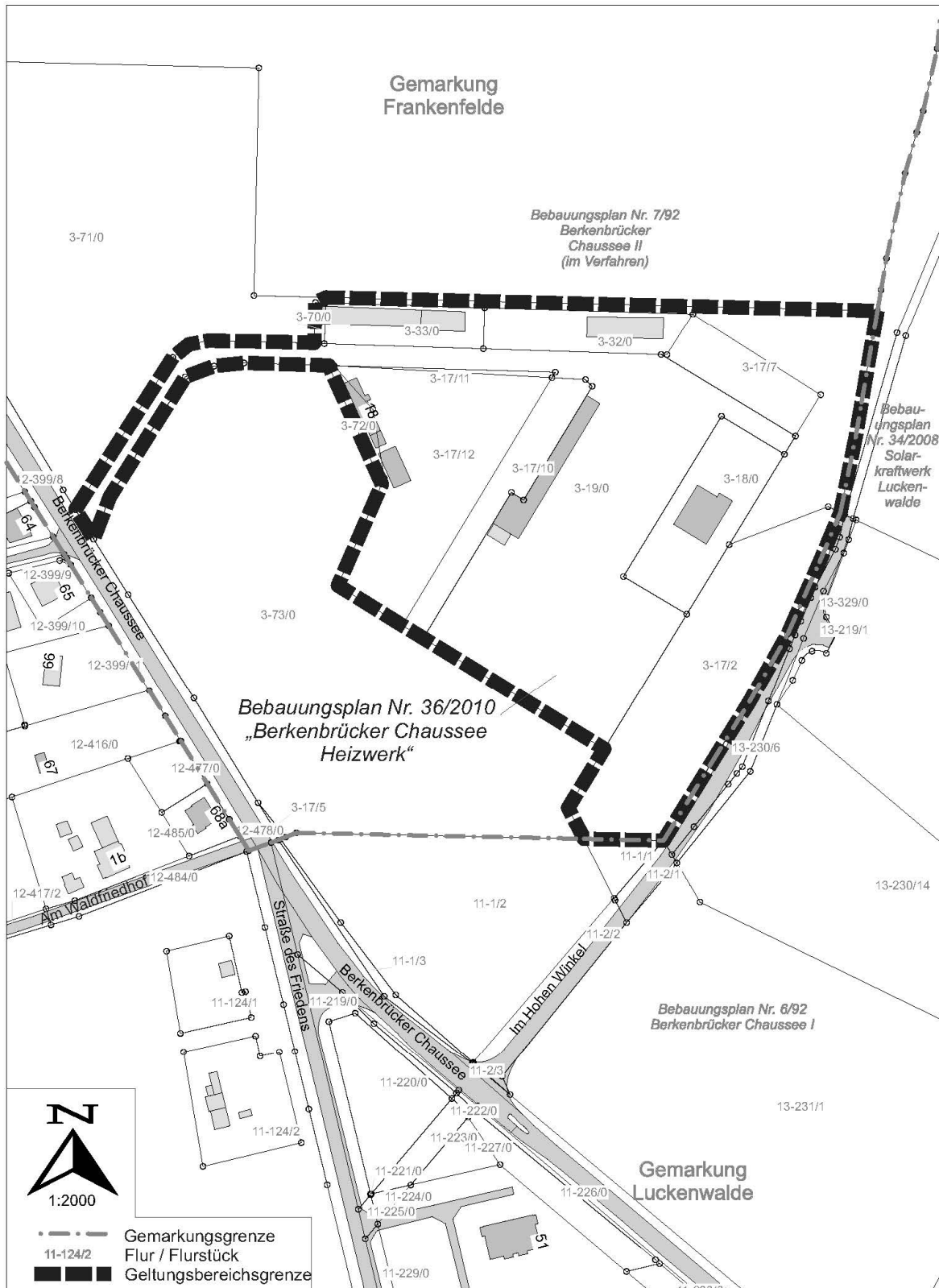
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

Luckenwalde, den 13.07.2017

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 36/2010 „Berkenbrücker Chaussee Heizwerk“**

Bekanntmachung der Berichtigung des Flächennutzungsplans Nr. 01/2016 „Berkenbrücker Chaussee Heizwerk“

Der von der Stadtverwaltung der Stadt Luckenwalde in öffentlicher Sitzung am 01.11.2016 beschlossene Bebauungsplan Nr. 36/2010 „Berkenbrücker Chaussee Heizwerk“ tritt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Luckenwalde in Kraft (Siehe Seite 2).

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des oben genannten Bebauungsplans angepasst. Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan auf Seite 5 zu entnehmen.

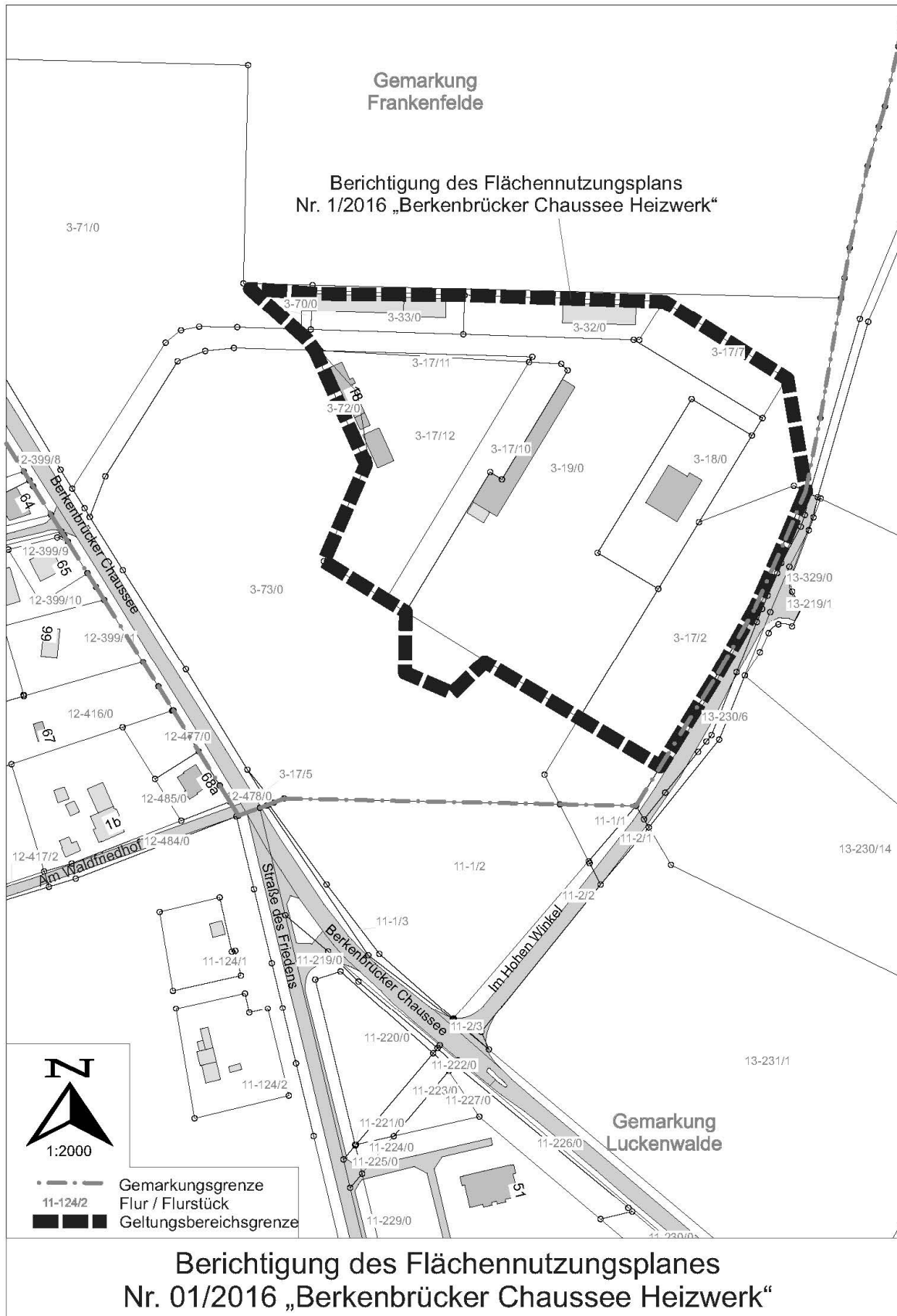
Mit der Bekanntmachung wird die Berichtigung des Flächennutzungsplans Nr. 01/2016 „Berkenbrücker Chaussee Heizwerk“ wirksam.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplans Nr. 01/2016 „Berkenbrücker Chaussee Heizwerk“ kann im Rathaus der Stadt Luckenwalde, Markt 10, Stadtplanungsamt, während der allgemeinen Sprechzeiten
Dienstag 08.30 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr sowie
Donnerstag 08.30 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
eingesehen werden.

Luckenwalde, den 13.07.2017

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)



Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 14/2014 „Wiese am Woltersdorfer Kirchsteig“

Die von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 27.10.2015 beschlossene Änderung Nr. 14/2014 „Wiese am Woltersdorfer Kirchsteig“ des Flächennutzungsplanes der Stadt Luckenwalde ist mit Verfügung des Landkreises Teltow-Fläming vom 02.08.2016 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Auflagen genehmigt worden. Die Stadtverordnetenversammlung ist den Auflagen mit Beschluss vom 27.09.2016 beigetreten

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 14/2014 „Wiese am Woltersdorfer Kirchsteig“ wirksam.
Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan auf Seite 7 zu entnehmen.

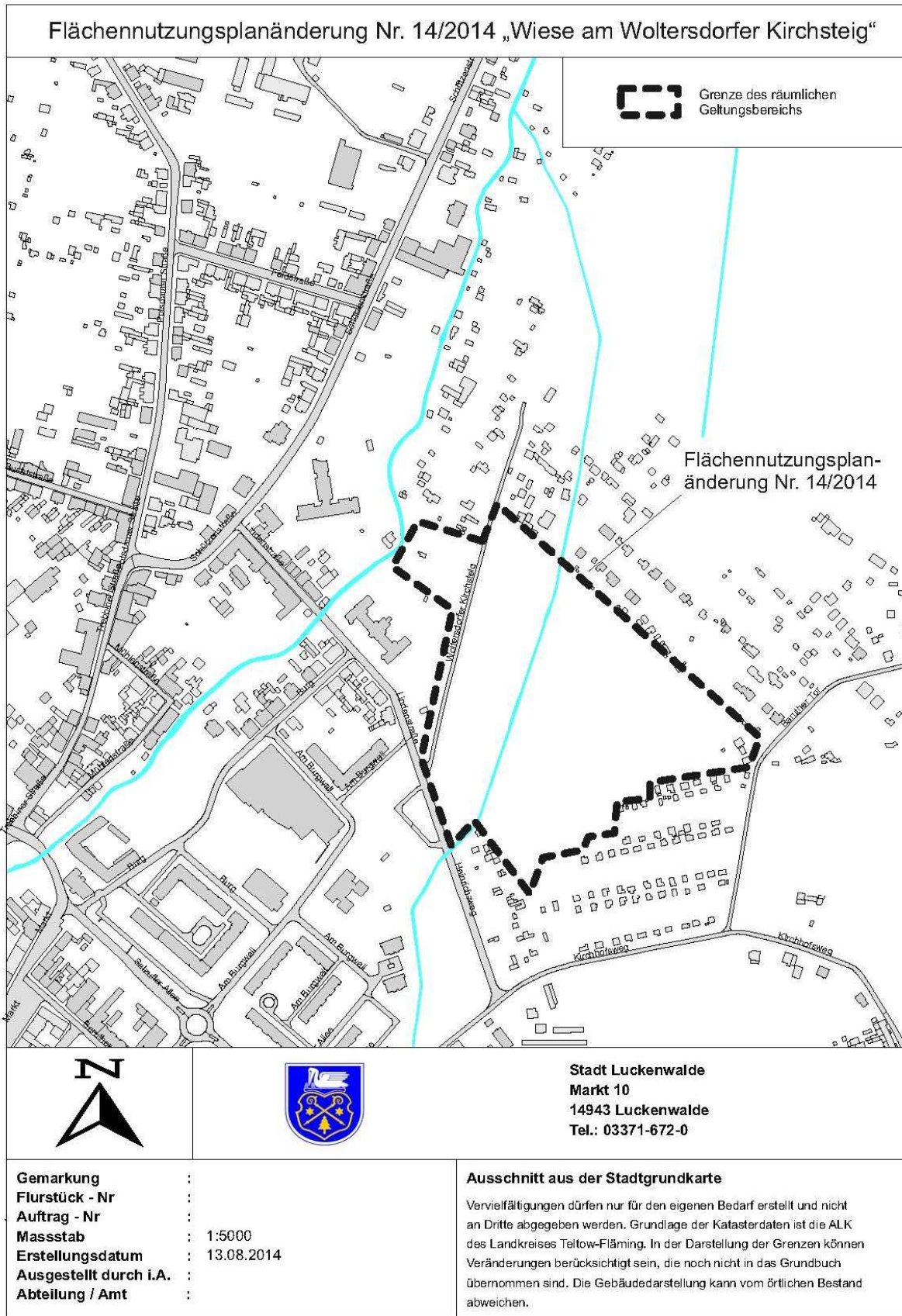
Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung Nr. 14/2014 „Wiese am Woltersdorfer Kirchsteig“ und den Erläuterungsbericht einschließlich der Anlage zum Erläuterungsbericht (Anlage zum Erläuterungsbericht: Konzept zur Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung der Stadt Luckenwalde) und einer zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Luckenwalde, Markt 10, Stadtplanungsamt während der allgemeinen Sprechzeiten
Dienstag 08.30 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr sowie
Donnerstag 08.30 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Luckenwalde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.
Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 6 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Ist danach eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Luckenwalde, den 13.07.2017

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 38/2014 „Solarfeld am Heinrichstift“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.10.2015 den Bebauungsplan Nr. 38/2014 „Solarfeld am Heinrichstift“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38/2014 „Solarfeld am Heinrichstift“ ist in der Übersichtskarte auf Seite 9 dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 38/2014 „Solarfeld am Heinrichstift“ wird mit seiner Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus der Stadt Luckenwalde, Markt 10, Stadtplanungsamt, während der allgemeinen Sprechzeiten
Dienstag 08.30 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr sowie
Donnerstag 08.30 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 38/2014 „Solarfeld am Heinrichstift“ der Stadt Luckenwalde tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Sind durch diesen Bebauungsplan nach den §§ 39 und 42 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile eingetreten, besteht gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB eine Entschädigungsberechtigung, wenn diese innerhalb von drei Jahren bei dem Entschädigungspflichtigen schriftlich beantragt wurde.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

Luckenwalde, den 13.07.2017

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 39/2015 „Kolzenburg Kirchsteig“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.09.2016 den Bebauungsplan Nr. 39/2015 „Kolzenburg Kirchsteig“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39/2015 „Kolzenburg Kirchsteig“ ist in der Übersichtskarte auf Seite 11 dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 39/2015 „Kolzenburg Kirchsteig“ wird mit seiner Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus der Stadt Luckenwalde, Markt 10, Stadtplanungsamt, während der allgemeinen Sprechzeiten
Dienstag 08.30 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr sowie
Donnerstag 08.30 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 39/2015 „Kolzenburg Kirchsteig“ der Stadt Luckenwalde tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Sind durch diesen Bebauungsplan nach den §§ 39 und 42 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile eingetreten, besteht gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB eine Entschädigungsberechtigung, wenn diese innerhalb von drei Jahren bei dem Entschädigungspflichtigen schriftlich beantragt wurde.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

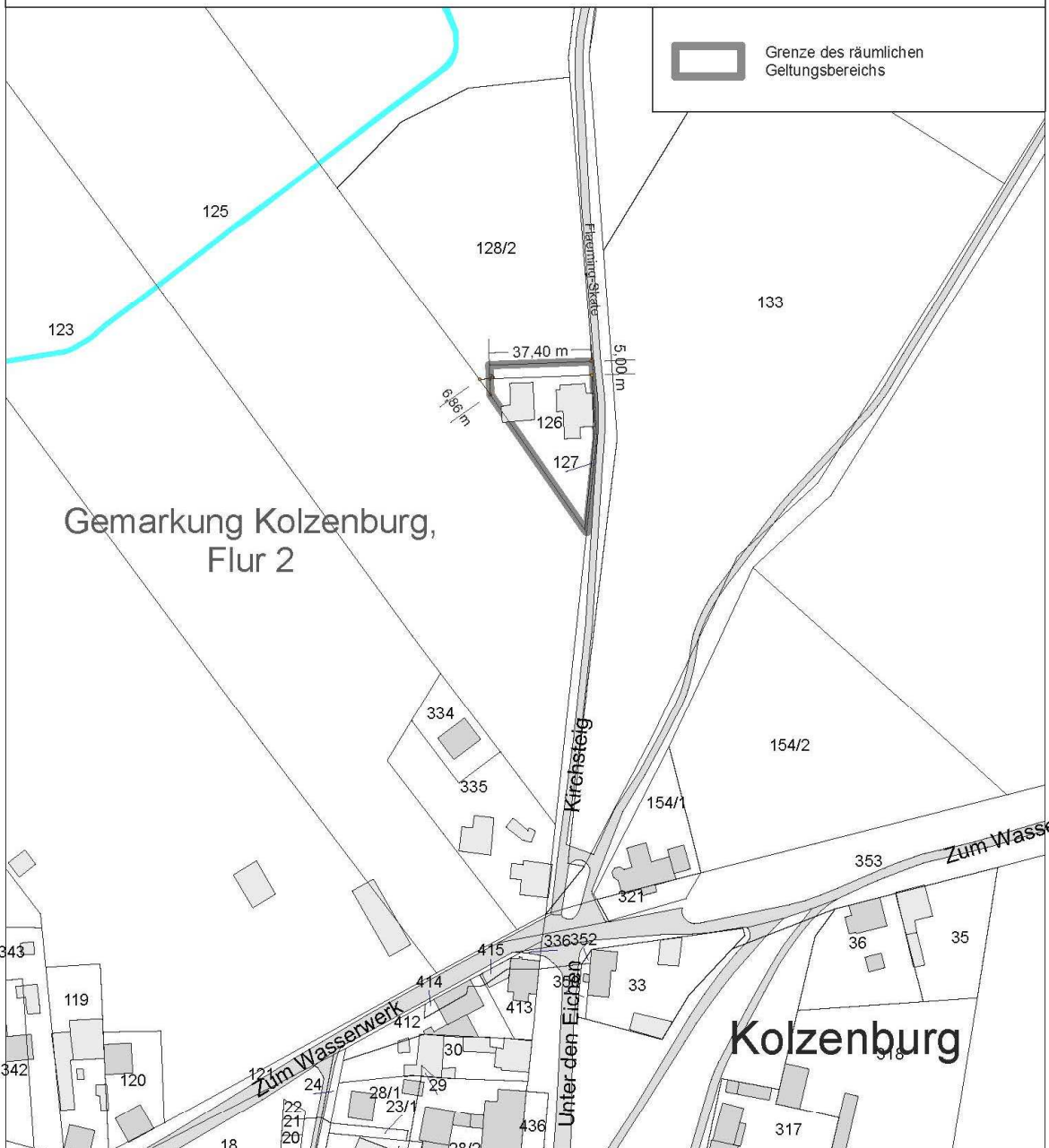
1. nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

Luckenwalde, den 13.07.2017

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39/2015 „Kolzenburg Kirchsteig“



		<p>Stadt Luckenwalde Markt 10 14943 Luckenwalde Tel.: 03371-672-0</p>
<p>Gemarkung : Flurstück - Nr : Auftrag - Nr : Massstab : 1:2000 Erstellungsdatum : 26.01.2015 Ausgestellt durch i.A. : Abteilung / Amt :</p>	<p>Ausschnitt aus der Stadtgrundkarte</p> <p>Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. Grundlage der Katasterdaten ist die ALK des Landkreises Teltow-Fläming. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Die Gebäudedarstellung kann vom örtlichen Bestand abweichen.</p>	

**Beschlüsse der 29. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 18. Juli 2017**

Öffentlicher Teil:

Vorlagennummer: B-6283/2017

Titel: Entwurfsbeschluss Soleaußenbecken Fläming-Therme

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in den Anlagen (zur Beschlussvorlage) dargestellte Entwurfsplanung des Büros geising + böker GmbH für die Errichtung eines Soleaußenbeckens als Bestandteil der Fläming-Therme wird zugestimmt. Sie bildet die Grundlage für die zu einem späteren Zeitpunkt zu beauftragenden weiteren Planungsphasen.

Vorlagennummer: B-6285/2017

Titel: Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 41/2016 Bahnhofsumfeld I -

1. Änderung nördliches Gaswerksgelände

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes (Anlage 1 zur Beschlussvorlage) und seiner Begründung (Anlage 2 zur Beschlussvorlage) werden in der vorliegenden Fassung (Stand Juni 2017) gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Stellungnahme vorgelegt.
3. Nach der Durchführung der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Vorlagennummer: B-6289/2017

Titel: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß Anlage zur Beschlussvorlage wird zugestimmt.

Auszug Anlage:

In der Stadtverordnetenversammlung am 30.05.2017 hat die Verwaltung in ihrem Arbeitsbericht zum Stand „Bedarfsgerechte Kitaplatzversorgung in Luckenwalde“ ihre Überlegungen für eine Container-Zwischenlösung erläutert und dargestellt. Die zuständigen Fachämter sind - gemeinsam mit dem Träger - gegenwärtig dabei, alle Vorbereitungen zu treffen. Die Feuerwehr hat bereits ihre Stellungnahme abgegeben. Die Beratung mit dem MBS, das über die Betriebserlaubnis entscheidet, ist terminiert. Wenn alle Befürwortungen zeitnah erfolgen, dann kann die Ausschreibung in der 2. Julihälfte ausgelöst werden unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung gesichert ist. Um hier Vorsorge zu treffen, schlägt die Verwaltung vor, aus den überplanmäßigen Erträgen bei der allgemeinen Schlüsselzuweisung, Mittel für die „Umsetzung der Container-Zwischenlösung“ zur Verfügung zu stellen. Die Kosten werden auf 125.000 EUR geschätzt.

Vorlagennummer: B-6282/2017

Titel: Grundsatzbeschluss Neubau Salzlager Bauhof

- zurückgezogen

Vorlagennummer: A-6024/2017

Titel: Baumscheibenpflege und Bepflanzung

- verwiesen in Fachausschuss zur Beratung

Vorlagennummer: A-6025/2017

Titel: Erneuerung und Schutz der Bahnhofsgemälde

- verwiesen in Fachausschuss zur Beratung

Nicht öffentlicher Teil:

Vorlagennummer: B-6272/2017

Titel: Änderung des Beschlusses vom 28.02.2017 - DS B-6249/2017 zum Verkauf des Grundstücks in Luckenwalde, Carlstr. 34a

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Punkt 1. des Beschlusses vom 28.02.2017, Drucksachen-Nr. B-6249/2017 wird wie folgt geändert:

Das Grundstück in 14943 Luckenwalde, Carlstraße 34a, Flur 4, Flurstück 38 mit einer Größe von 476 m² wird veräußert. Die Kosten des Kaufvertrages und seiner Umsetzung sind vollständig durch den Erwerber zu übernehmen.

Vorlagennummer: B-6287/2017

Titel: Vergabe Ersatzneubau Brücke über die Nuthe in der Lindenstraße

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: den Auftrag zum Bauvorhaben Ersatzneubau Brücke über die Nuthe in der Lindenstraße an die Fa. ARIKON GmbH, Seestraße 35d in 14974 Ludwigsfelde zu vergeben.

Luckenwalde, 21.07.2017

i. A. Britta Jähner

Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 38 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)
i. V. m. § 40 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)
der Wahlleiterin über die zugelassenen Wahlvorschläge
zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters
der Stadt Luckenwalde am 24. September 2017**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2017 folgende Wahlvorschläge zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Luckenwalde am 24. September 2017 im Wahlgebiet der Stadt Luckenwalde gemäß § 37 BbgKWahlG i. V. m. § 38 BbgKWahlV zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD

Herzog-von der Heide, Elisabeth

Geburtsjahr 1962
Bürgermeisterin
Parkstraße 14
Luckenwalde

2 Einzelwahlvorschlag Teichert

Teichert, Andreas

Geburtsjahr 1968
Medizinischer Angestellter
Am Nuthefließ 4
Luckenwalde

3 Einzelwahlvorschlag Walbrach

Walbrach, Nadine

Geburtsjahr 1971
Selbstständige Unternehmerin
Brandenburger Straße 9
Luckenwalde

Luckenwalde, 21. Juli 2017

Britta Jähner
Wahlleiterin